

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin





Unternehmer/-innen · TIERMEDIZIN

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in der Tiermedizin

Erstveröffentlichung 07/2006, Stand 02/2020

© 2006 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-060

Fachliche Beratung

Lena Hohlfeld, Sigrid Kufner, Thorsten Pries, Dr. Isabel Rübsam, BGW
Dr. med. vet. Chantal Zierau

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch (S. 34, 41, 47), Adobe Stock/Ghazii (S. 35),
Adobe Stock/Andrey Safonov (S. 36), Bertram Solcher (S. 28),
Anette Wiechmann (Titel, 7–10, 12, 17–22, 24, 25, 27, 30, 38, 49)

Gestaltung und Satz

Creative Comp. – Iddo Franck, Hamburg

Druck

Eggers Druckerei & Verlag GmbH, Heiligenhafen

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und ihre Rolle	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	13
3.3	Schritt 3: Gefährdungen beurteilen	14
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen.	16
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	18
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	18
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	19
4	Arbeitsbereiche	20
4.1	Qualifikation, Eignung und Unterweisung	20
4.2	Untersuchung und Behandlung von Kleintieren	22
4.3	Untersuchung und Behandlung von Pferden	24
4.4	Untersuchung und Behandlung von Nutztieren	26
4.5	Umgang mit infektiösem Material	28
4.6	Schweres Heben und Tragen	29
4.7	Gefährdungen durch Röntgenstrahlung	30
4.8	Magnetresonanztomografie	31
4.9	Laserchirurgie	32
4.10	Büro- und Bildschirmarbeit.	33
4.11	Teilnahme am Straßenverkehr	34
5	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	36
5.1	Stich- und Schnittverletzungen	36
5.2	Hygiene, Reinigung und Hautschutz	37
5.3	Umgang mit Gefahrstoffen	39
5.4	Stolpern, Ausrutschen, Stürzen	41
5.5	Erste Hilfe und Rettungskette	43
5.6	Psychische Belastung	44
5.7	Elektrischer Strom	45
5.8	Brandschutz	46
5.9	Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen	47
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	50
	Impressum	4



1 Einleitung

Der Arbeitsalltag in den tiermedizinischen Berufen kann ganz schön aufreibend sein. Wie steht es dabei um die Gesundheit der Tierärzte und -ärztinnen und der tiermedizinischen Fachangestellten? Welchen Unfallrisiken sind sie ausgesetzt?

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die mit Ihnen arbeiten. Das motiviert die Beschäftigten und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie

aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen Sie tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und gesundheitsförderliche Arbeitsplätze zu gestalten, müssen Sie die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln und zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang

und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig für Qualität sorgen, Störungen im Betriebsablauf sowie unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten reduzieren.

Ins Management integriert

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien gewinnbringend, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt – für mehr Sicherheit, Gesundheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und ihre Rolle

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet alle Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen und sie anlassbezogen zu ergänzen. Dabei sind Risiken zu ermitteln, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen und diese auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung finden sich im Arbeitsschutzgesetz und in staatlichen Verordnungen sowie in Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Regeln sind praktische Handlungshilfen und nicht zwingend rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen der Regeln umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in Ihrer Dokumentation beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an Führungskräfte und fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für Durchführung, Ergebnisse, Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung trägt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin.

Mit der Gefährdungsbeurteilung kommen Sie Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit





und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es im Betrieb einen Betriebsrat gibt, werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Sonst müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt zu Gefährdungen und Schutzmaßnahmen angehört werden.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen – sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Mutterschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe beurteilen. Sie können erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit

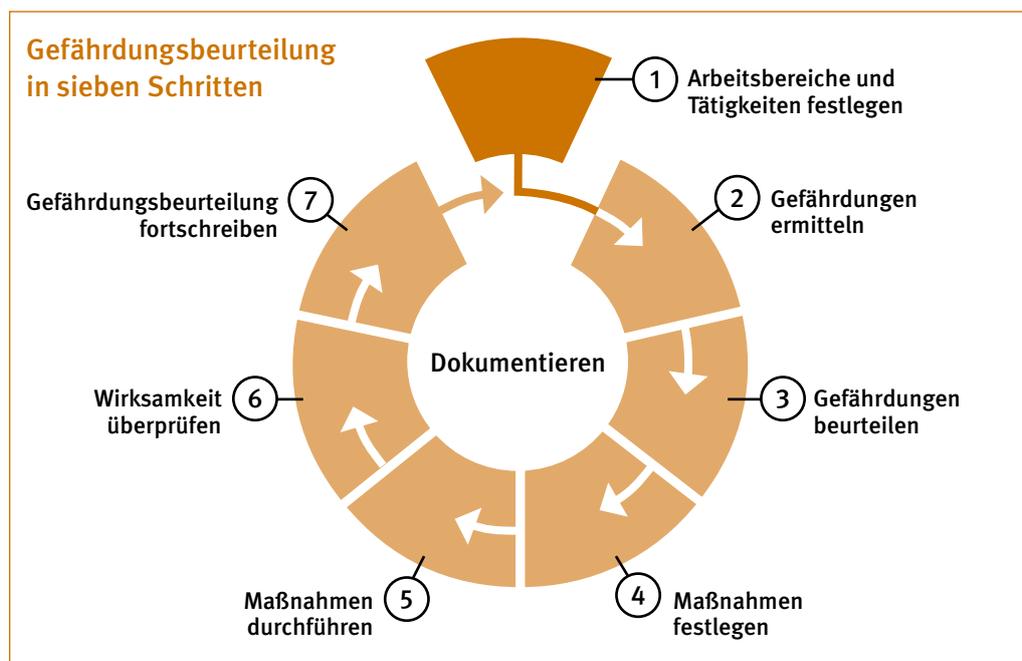
gleichen Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind die jeweiligen Risiken und der jeweilige Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?
- Gegen welche Risiken sind die Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?

Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen wurden getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?

- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung steht Ihnen eine Handlungshilfe zur Verfügung, mit der Sie Ihre Dokumentation erstellen können: www.bgw-online.de/gb-tiermedizin

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrem Betrieb festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder Sie fassen zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten, bei denen auch die verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe vergleichbar sind, reicht es in der Regel aus, ein Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die elektrische Sicherheit, die Beleuchtung, oder betriebsweite Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Prüfungen

Für bestimmte Geräte, wie Elektrogeräte oder auch Feuerlöscher, sind regelmäßige Prüfungen vorgeschrieben. Die Sicherheit



von Verschleiß unterliegenden Arbeitsmitteln hängt erheblich auch von deren Wartung, Instandhaltung und Prüfung ab. Regelmäßige Prüfungen und Regelungen zum Umgang mit defekten Geräten helfen, Ausfälle und Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Häufig gibt es keine festen Vorgaben zu Art, Umfang und Fristen von Prüf- und Wartungsmaßnahmen. Dann sind diese nach Angaben der Betriebsanleitung oder nach der Betriebssicherheitsverordnung gefährdungsbezogen zu ermitteln. Dabei sind Einsatzbedingungen, Herstellerangaben, eigene Erfahrungen und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Für regelmäßige Prüfungen im Zusammenhang mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Lärm und Vibrationen sind gegebenenfalls besondere Verfahren in den entsprechenden Technischen Regeln beschrieben.

Oft bietet es sich an, Prüfintervalle in eigenen Prozessen, unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung, zu managen. Diese Ergebnisse fließen dann in die Gefährdungsbeurteilung ein.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und die Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Tätigkeitsbezogene

Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Personenbezogene

Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder an Arbeitsplätzen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen sollte die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden. Zu den besonders schutzbedürftigen Personen gehören:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, gering Qualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Das Mutterschutzgesetz schreibt vor, dass alle Gefährdungen vorsorglich auch nach dem Risiko für Schwangere oder stillenden Mütter beurteilt werden müssen.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen
- Gestaltung von Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation oder Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsbeurteilung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder sonstigen Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsbeurteilung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne

Auswertungen, um Gefahren und Belastungen rückblickend zu ermitteln

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch andere Daten und Fakten liefern Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als die Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

3.3 Schritt 3: Gefährdungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in

Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den DGUV Vorschriften und DGUV Regeln. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind

bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für den konkreten Fall nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko jeweils selbst einschätzen:

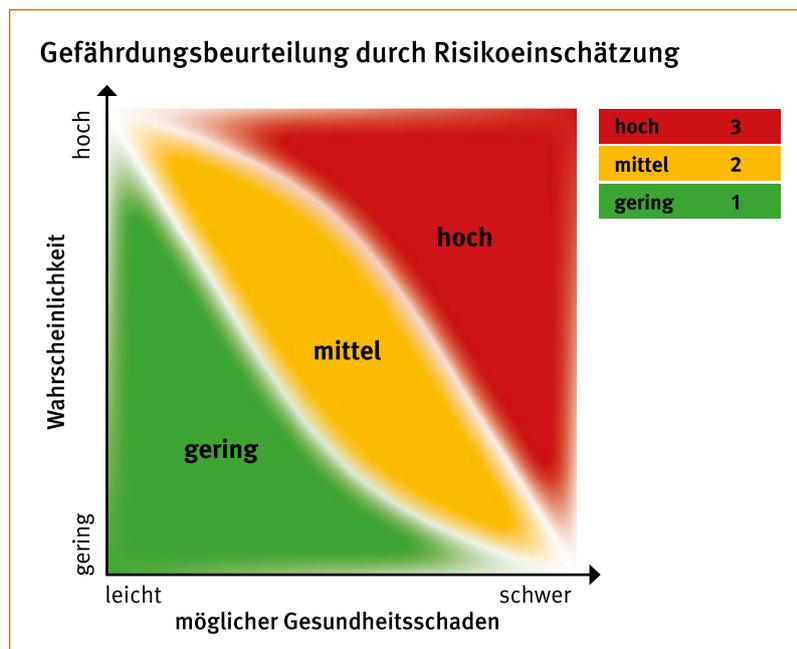
- Eintrittswahrscheinlichkeit: Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund

einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?

- Schadensausmaß: Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen



Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – bedingt keinen oder nur einen geringen Handlungsbedarf.

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeit

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeit eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie nun betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Ursachen von Gefährdungen und Belastungen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken durch zusammenwirkende, vorrangig technische und organisatorische Schutzmaßnahmen minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, müssen zusätzlich personenbezogene Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Substitution beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt.

Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft werden oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Für bestimmte Gefährdungen gibt es eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge: je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefahrungsbezogen ermittelt werden.

Persönliche Maßnahmen

Als letztes Mittel schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, wie zum Beispiel durch Schutzkleidung.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen zur richtigen Benutzung unterwiesen werden.

Einweisungen und Unterweisungen

Auch verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung sind persönliche Maßnahmen. Sie ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine

technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.



3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich auf die direkt betroffenen Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige Pflichtunterweisungen sollen

das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

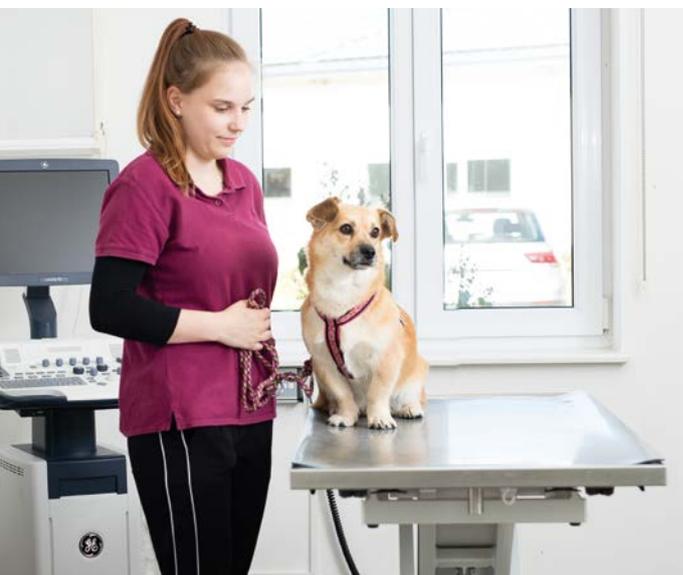
3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.



3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

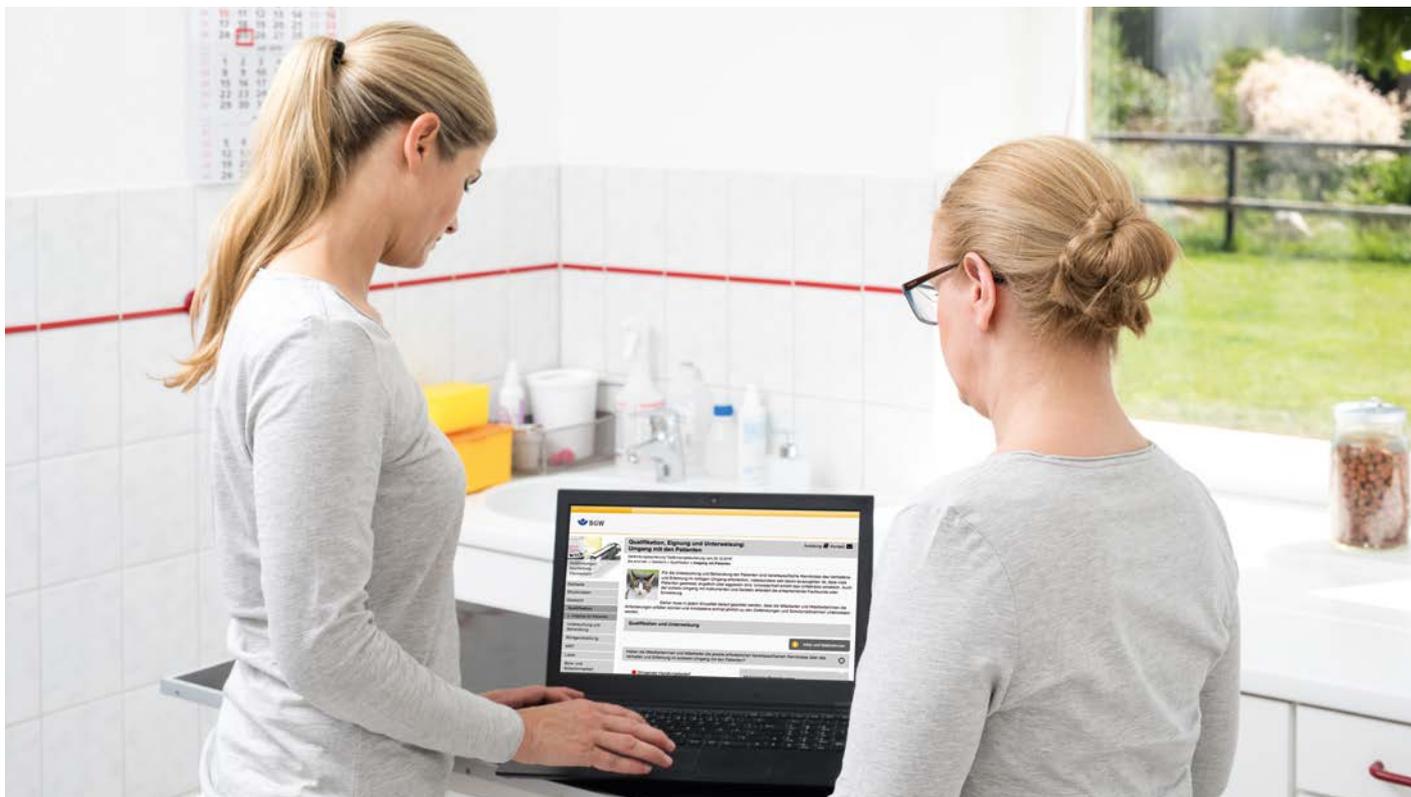
Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern dann eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- neue oder geänderte Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus der Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände





4 Arbeitsbereiche

In den verschiedenen Arbeitsbereichen oder bei verschiedenen Tätigkeiten können spezifische Gefährdungen und Belastungen

auftreten. Oder es kann aufgrund der besonderen Bedingungen ein deutlich erhöhtes Risiko für eine der Gefährdungen bestehen.

4.1 Qualifikation, Eignung und Unterweisung

Für die Untersuchung und Behandlung der Patienten sind tierartspezifische Kenntnisse des Verhaltens und Erfahrungen mit dem richtigen Umgang erforderlich, insbesondere, weil davon auszugehen ist, dass viele Tiere gestresst, ängstlich oder aggressiv sind. Unwissenheit erhöht das Unfallrisiko erheblich. Auch der sichere Umgang mit Instrumenten und Geräten erfordert die entsprechende Fachkunde oder Einweisung.

Speziell für neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Auszubildende ist eine sorgfältige Einarbeitung wichtig: Sie müssen typische Verhaltensweisen ihrer Patienten deuten und beruhigende, stressreduzierende oder fixierende Maßnahmen kennen und üben. Dies gilt auch, wenn eine neue Arbeitsweise eingeführt oder eine neue Tierart behandelt wird.

Informationen

- Unterweisen im Betrieb – ein Leitfaden | BGW 04-07-004



Qualifizierung

- Unterweisungsseminare AU1 und AU2 der BGW





Unterweisungen sollen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen diese Kenntnisse vermitteln und ihren Blick für Gefährdungssituationen schärfen. Daher müssen sie

regelmäßig und situativ erfolgen. Insbesondere bei der Behandlung von Tieren bietet es sich daher an, kurze anlassbezogene Unterweisungen in die Tätigkeit einzubauen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

- Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig, mindestens einmal jährlich, in ihrem Aufgaben- und Arbeitsbereich unterweisen
- Bei Ängsten oder Vorbehalten der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei bestimmten Tierarten oder Arbeitsmethoden Umorganisationen vornehmen oder besondere Weiterbildungen anbieten
- Bei erstmalig behandelten Tierarten oder neuen Arbeitsmethoden und -geräten eine gesonderte Unterweisung organisieren
- Verhaltenskundliche Fortbildungen anbieten, die helfen, typische Merkmale für Stress, Angst und Aggression verschiedener Tiere zu erkennen und Maßnahmen zu entwickeln
- Besondere Fertigkeiten im tierärztlichen Umgang wie beispielsweise das richtige Vortrablassen oder Longieren auf Reiterhöfen oder ähnlichen Einrichtungen lernen



4.2 Untersuchung und Behandlung von Kleintieren

In Kleintierpraxen und -kliniken sind Biss- und Kratzverletzungen häufig. Teilweise gehen sie mit schwerwiegenden und langwierigen Komplikationen einher.

Stress, Schmerz und Angst der Patienten können zu heftigen und gefährlichen Abwehrreaktionen führen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannter Lärm, fremde Menschen und andere Tiere, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können die Patienten unter Stress setzen und in Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.



Von entscheidender Bedeutung sind tierart-spezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Informationen



- Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen | BGW 09-20-060

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

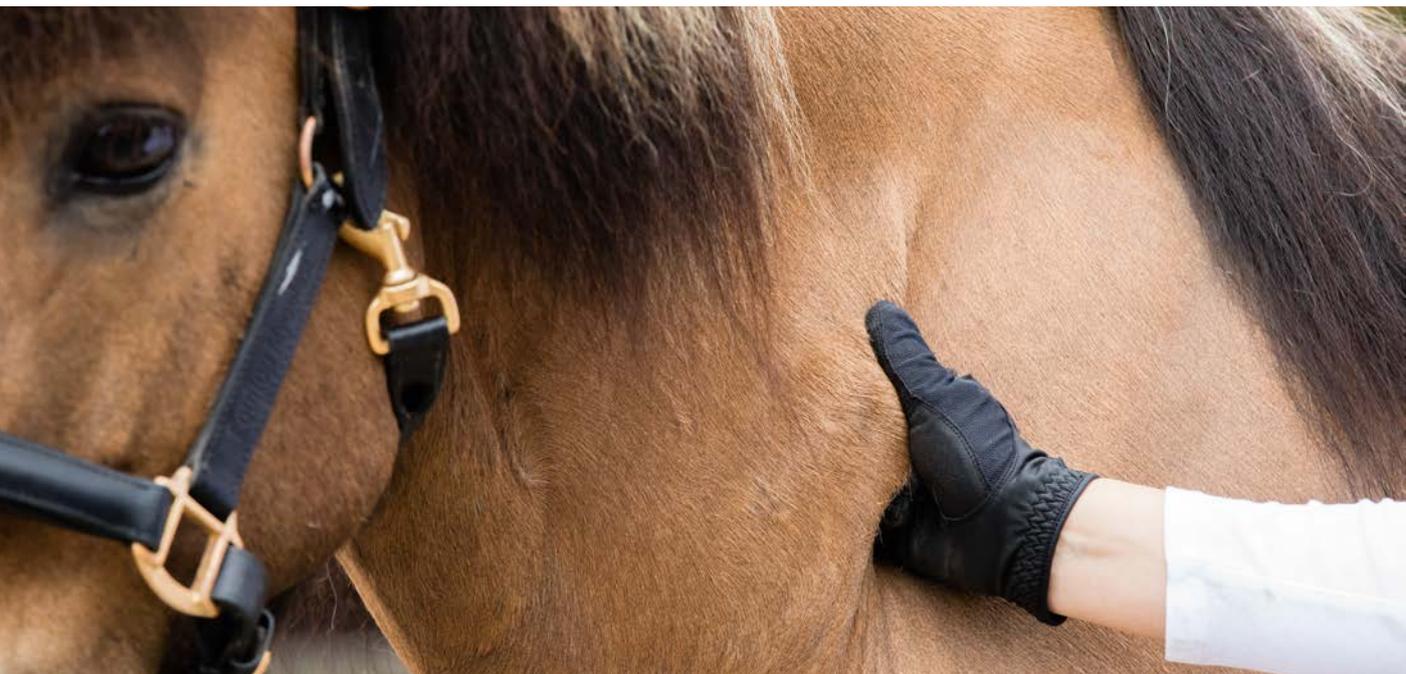
- Getrennte Wartezimmer für Hunde und Katzen einrichten
- Räumliche Gegebenheiten schaffen für eine für die Patienten entspannte und ruhige Atmosphäre
- Patiententransportkörbe mit großer Öffnungsklappe nach oben verwenden und gegebenenfalls an Katzenbesitzer verleihen
- Höhenverstellbare Behandlungstische
- Sanfte Beruhigung, zum Beispiel durch synthetische Pheromone
- Bei Bedarf Nackengriff, Einwickeln in Tücher, Fixation in Seitenlage
- Bei Bedarf Maulkorb oder undurchsichtigen Halskragen anlegen
- Bei Bedarf Cat-Bag verwenden
- Bei Bedarf Sedierung durch geeignete Medikamente
- Bei Bedarf Zwangskäfig verwenden – oft für extrem aggressive Katzen die schonendste Methode

Organisatorisch

- Terminsprechstunden einrichten
- Angemessene Zeitfenster einplanen:
 - klärende Gespräche mit Tierhaltern und Tierhalterinnen über Verhaltensbesonderheiten des Patienten
 - Information über notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung
 - Information über unterstützendes Verhalten der Halter und Halterinnen
 - Zeit für ruhige, vertrauensschaffende Kontaktaufnahme mit den Patienten einplanen
- Mit Hilfsperson arbeiten
- Medikamente nicht direkt in die Maulhöhle geben: besser im Futter verstecken oder flüssig mit Spritze applizieren, eventuell Pilleneingeber benutzen

Persönlich

- Schutzhandschuhe verwenden
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen:
 - im tierartspezifischen Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten
 - zur richtigen Anwendung geeigneter Medikamente für den Umgang mit ängstlichen und nicht kooperierenden Patienten
 - zur richtigen Anwendung technischer Arbeitsmittel



4.3 Untersuchung und Behandlung von Pferden

Bei der Behandlung von Pferden besteht Verletzungsgefahr durch Tritte, Ausschlagen, Treten auf die Füße, Umrennen, Einquetschen oder durch Bisse. Dabei kann es zu Prellungen, Quetschungen, Knochenbrüchen oder offenen Wunden kommen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannte Räume, unbekannter Lärm, das Absondern von der Herde, fremde Menschen, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können

die Patienten in Stress und Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.

Von entscheidender Bedeutung sind tierart-spezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Geeignete, sichere Fixationsmittel für das Handling der Patienten zur Verfügung stellen
 - Halfter mit Panikhaken
 - Kappzaum
 - Oberlippenstrickbremse (Tierschutz: max. 5–10 Minuten!)
 - Untersuchungs- und Behandlungsstand
- Pferde nur an festen Gegenständen mit schnell lösbarem Knoten anbinden, bei Bedarf beidseitiges Anbinden, gleichseitige Gliedmaße bei einer Untersuchung oder Behandlung anheben lassen
- Sedierung durch geeignete Medikamente

Organisatorisch

- Angemessene Zeitfenster einplanen:
 - klärende Gespräche mit Tierhaltern und Tierhalterinnen über Verhaltensbesonderheiten des Patienten
 - Information über notwendige Maßnahmen zur Risikoreduzierung
 - vertrauensschaffende Kontaktaufnahme mit den Patienten
 - Arbeitsmittel regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen
- Bei Annahme des Behandlungsauftrags abklären, ob eine Hilfsperson auf dem Pferdebetrieb zur Verfügung steht
- Mit Hilfsperson arbeiten

Persönlich

- Geeignete Bekleidung aus festen Stoffen tragen
- Rutschfeste Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen oder rutschfeste Gummistiefel mit Stahlkappen tragen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig unterweisen:
 - tierartspezifischer Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten unterweisen
 - ausreichend Abstand zu potenziell gefährlichen Tieren oder ausreichend Platz für möglicherweise erforderliche Ausweichmanöver bei der Untersuchung und Behandlung in der Herde
 - sichere Anwendung technischer Arbeitsmittel
 - richtige Anwendung geeigneter Medikamente zur Sedierung ängstlicher und nicht kooperierender Patienten



4.4 Untersuchung und Behandlung von Nutztieren

Bei der Behandlung von Nutztieren besteht Verletzungsgefahr durch Tritte, Ausschlagen, Treten auf die Füße, Umrennen, Einquetschen oder durch Bisse. Dabei kann es zu Prellungen, Quetschungen, Knochenbrüchen oder offenen Wunden kommen.

Beengte räumliche Verhältnisse, unbekannte Räume, unbekannter Lärm, das Absondern von der Herde, fremde Menschen und andere Tiere, Hektik und zu wenig Zeit für die Kontaktaufnahme können die Patienten in Stress und Angst versetzen. Individuelle Verhaltensbesonderheiten spielen natürlich auch eine Rolle.

Stress und Angst der Patienten, schmerzhaftige Untersuchungen und Behandlungen können zu heftigen und gefährlichen Ausweich-, Abwehr- und Fluchtbewegungen führen.

Von entscheidender Bedeutung sind tierartspezifische Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Wissen um die eventuell notwendige Verwendung von Hilfs- und Zwangsmitteln sowie Medikamenten. Auch Informationen zu oder eigene Erfahrungen mit dem jeweiligen Patienten erleichtern den Umgang.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Geeignete, sichere Fixationsmittel für das Handling der Patienten zur Verfügung stellen
 - Kopfhalter und Strick
 - Nasenbremse
 - Nasenring, Führstange und Strick für Stiere
 - mobiler Klauenpflegestand
 - Untersuchungs- und Behandlungsstand
 - Schutzbretter
 - Oberkieferschlinge
- Sedierung durch geeignete Medikamente

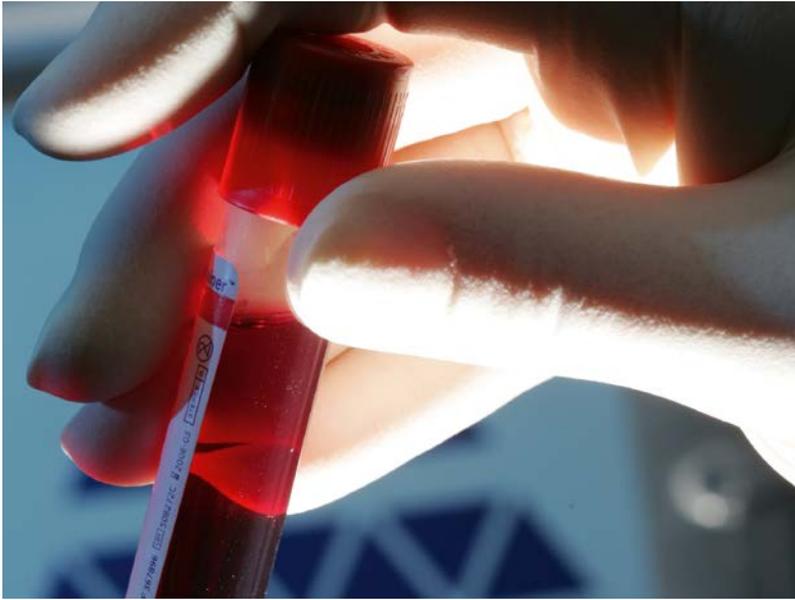
Organisatorisch

- Absprachen mit den Landwirten über betriebseigene geeignete Schutzkleidung wie zum Beispiel Schutzstiefel in den benötigten Größen
- Besondere Gefahren vorher bei den Landwirten erfragen, wie zum Beispiel bei der Arbeit in einer Deckbullenherde
- Bei Annahme des Behandlungsauftrags abklären, ob eine Hilfsperson auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zur Verfügung steht
- Mit Hilfsperson arbeiten
- Fixationsmaßnahmen wie Schwanzbremse und Kniefaltengriff anwenden
- Arbeitsmittel regelmäßig auf ihre Funktion überprüfen



Persönlich

- Geeignete Bekleidung aus festen Stoffen tragen
 - Oberbekleidung, Kittel oder Overall in gedeckten Farben
 - lange Ärmel
 - feste Stoffe
- Schutzausrüstung tragen
 - Schutzhandschuhe
 - rutschfeste Sicherheitsschuhe oder Gummistiefel mit Stahlkappen
 - eine Gummischürze brems die Wucht von Schlägen
 - Schutzbrille bei Klauenbehandlungen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig mit den grundlegenden sicherheitsrelevanten Gegebenheiten auf den landwirtschaftlichen Betrieben bekannt machen
- Regelmäßig unterweisen:
 - tierartspezifischer Umgang bei Kontaktaufnahme, Untersuchung und Behandlung von kooperativen und unkooperativen Patienten
 - ausreichend Abstand zu potenziell gefährlichen Tieren oder ausreichend Platz für möglicherweise erforderliche Ausweichmanöver bei der Untersuchung und Behandlung in der Herde
 - erforderliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten, z. B. Klauenstand
 - sichere Anwendung technischer Arbeitsmittel
 - richtige Anwendung geeigneter Medikamente für den Umgang mit ängstlichen und nicht kooperierenden Patienten



4.5 Umgang mit infektiösem Material

Beim Umgang mit den Patienten können Wundinfektionen nach Verletzungen auftreten und Zoonosen übertragen werden.

Häufiger Infektionsweg sind entweder Biss- und Kratzverletzungen durch Patienten oder Stichverletzungen an kontaminierten Instrumenten. Beim Kontakt mit den Tieren oder deren Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen können Krankheitserreger über die Haut, die Schleimhaut der Augen, beim Einatmen von Aerosolen oder oral über Kontaktinfektionen in den Körper gelangen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Leicht zu reinigende und zu desinfizierende Fußböden und Arbeitsflächen
- Ohne Handberührung zu bedienende, leicht erreichbare Wascharmaturen
- Händedesinfektionsmittel in allen Räumen, in denen Tierkontakte oder Kontakte zu tierischen Materialien oder Ausscheidungen vorkommen
- Durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehältnisse für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen
- Geeignete Umkleidemöglichkeiten einrichten
- Separate Aufbewahrung für getragene Schutzkleidung einrichten
- Geeignete Pausenräume einrichten
- Separaten Kühlschrank für Lebensmittel zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Betriebsanweisung nach Biostoffverordnung erstellen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge und Impfungen anbieten
- Tetanus-Impfungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge anbieten
- Qualifizierte, unterwiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen
- Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter und Jugendliche bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einhalten
- Reinigungs- und Desinfektionsplan erstellen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Regelungen zur Lagerung und Entsorgung infektiöser oder potenziell infektiöser Materialien wie Tierkadaver oder Laborproben treffen
- Notfallplan mit Telefonnummern erstellen
- Auch leichte Verletzungen an kontaminierten Instrumenten dokumentieren, wenn sie nicht durchgangszurärztlich behandelt werden

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen regelmäßig unterweisen:
 - Infektionswege und -risiken sowie Schutzmaßnahmen
 - Vorgehensweise nach einer möglichen Erregerübertragung durch eine Schnitt- oder Stichverletzung
- Schutzkleidung wie z. B. Schürze und OP-Kleidung zum Schutz vor schädigenden Einflüssen oder Kontaminationen durch biologische Arbeitsstoffe zur Verfügung stellen und bei Bedarf reinigen
- Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhe, Oberbekleidung, Kittel oder Overall (Bekleidung mit festem Stoff), Einmalschürzen, Einmalhandschuhe, Maske, Schutzbrille zur Verfügung stellen

Vorschriften und Regeln



- Biostoffverordnung
- Biologische Arbeitsstoffe in der Veterinärmedizin | TRBA 260

Informationen



- Hautschutz- und Händehygieneplan für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Tiermedizin | BGW 06-13-060
- Patientenproben sicher versenden | BGW 09-19-011

4.6 Schweres Heben und Tragen

Verschiedene Arbeitssituationen belasten das Muskel-Skelett-System. Dazu gehören das Heben und Tragen schwerer Tiere. Auch langes Arbeiten in ergonomisch ungünstiger Haltung wie beim Aufhalten von Hufen, bei der Geburtshilfe bei Nutztieren oder der Zahnbehandlung von Pferden.

In der Außenpraxis kann das Muskel-Skelett-System langfristig auch durch langes Arbeiten bei Kälte und Nässe belastet werden.

Vorschriften und Regeln



- Lastenhandhabungsverordnung

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von Belastungen

Technisch

- Behandlungsraum mit höhenverstellbarem Behandlungstisch einrichten
- Hilfsmittel wie Trage, Kran, Flaschenzug, Klauenpflegestand verwenden

Organisatorisch

- Arbeit mit Hilfspersonen einplanen

Persönlich

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig in rückergeordneten Hebetechniken und Arbeitsweisen unterweisen
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu der Witterung angepasster Schutzkleidung unterweisen
- Geeignete Schuhe tragen



4.7 Gefährdungen durch Röntgenstrahlung

Beim Röntgen und bei der Computertomografie können die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ionisierender Strahlung ausgesetzt sein. Die Wahrscheinlichkeit von Strahlenschäden steigt mit der Strahlendosis. Man kann aber nicht von einer harmlosen Schwellendosis ausgehen. Auch durch eine niedrige Dosis kann Jahre später eine Krebserkrankung auftreten.

Für die Verwendung von Röntgengeräten muss von der zuständigen Behörde eine Genehmigung eingeholt werden. Voraussetzung ist die Fachkunde im Strahlenschutz bei mindestens einem Tierarzt oder einer Tierärztin der Praxis.

Voraussetzung für Tätigkeiten in der Computertomografie ist die besondere Fachkunde gemäß Anlage 3 der Richtlinie zur Strahlenschutz- und zur Röntgenverordnung.

Die Röntgengeräte müssen alle fünf Jahre von einer sachkundigen Person geprüft werden.

Die ausführenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz haben. Sowohl Fachkunde als auch Kenntnisse müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden.

Vorschriften und Regeln



- Röntgenverordnung
- Strahlenschutzverordnung

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Strahlenundurchlässige Wände und Türen installieren
- Kontrollbereich kennzeichnen
- Strahlenbündel so eng wie möglich einblenden
- Verfahren mit dem geringsten Dosisbedarf verwenden: Streustrahlenraster und weitere technische Hilfsmittel so auswählen, dass für das Personal die geringste Strahlendosis erreicht wird
- Ausreichend Lagerungshilfen und Kassettenhalter zur Reduktion der Streustrahlenbelastung zur Verfügung stellen

Organisatorisch

- Unnötige Röntgenaufnahmen vermeiden
- Aufenthaltsdauer im Kontrollbereich durch Sedierung der zu untersuchenden Tiere minimieren
- Überprüfung des Röntgengerätes von einem Sachkundigen alle fünf Jahre
- Strahlenschutzanweisung erstellen
- Sicherstellen, dass strahlenexponierte Personen an der arbeitsmedizinischen Vorsorge teilnehmen – die ärztlichen Bescheinigungen für die Dauer der beruflichen Tätigkeit aufbewahren
- Röntgenschutzkleidung regelmäßig überprüfen und schadhafte Röntgenschutzkleidung aussortieren

Persönlich

- Dosimeter bereitstellen, die regelmäßig ausgewertet werden
- Sicherstellen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Röntgenschutzkleidung tragen
- Vor Aufnahme der Tätigkeit unterweisen
- Mindestens einmal jährlich unterweisen
- Unterweisungen dokumentieren und unterschreiben lassen

4.8 Magnetresonanztomografie

Beim Betrieb eines Magnetresonanztomografen entstehen starke elektromagnetische Felder. Aufgrund der hohen Kräfte, die auf Gegenstände aus ferromagnetischen Metallen wirken, können diese wie Geschosse durch den Raum fliegen: beispielsweise Brillen mit Metallrahmen, Haarspangen, Schlüssel, Münzen, Instrumente, Werkzeuge. Feuerlöscher im Raum müssen daher aus antimagnetischem Material bestehen.

Ein Herzschrittmacher einer im Untersuchungsraum anwesenden Person kann beschädigt werden.

Zudem verursacht die Erzeugung des Magnetfelds starken gehörschädigenden Lärm.

Vorschriften und Regeln

- Verordnung zu elektromagnetischen Feldern
- Elektromagnetische Felder | DGUV Vorschrift 15
- Elektromagnetische Felder | DGUV Regel 103-013

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Schleusen zur automatischen Erkennung metallischer Gegenstände installieren
- Nur nicht magnetische Instrumente und Werkzeuge verwenden

Organisatorisch

- Warnsignale bei ungewöhnlichen Betriebszuständen einstellen
- Vorschriftsmäßige Beschilderung anbringen

Persönlich

- Träger von aktiven oder passiven Körperhilfsmitteln wie z. B. Herzschrittmachern unterweisen
- Zugang auf notwendiges Personal beschränken
- Gehörschutz benutzen

4.9 Laserchirurgie

Bei der Laserchirurgie kann Laserstrahlung die Netzhaut des Auges irreversibel schädigen. Auch besteht eine erhöhte Brand- und Explosionsgefahr, wenn der Laserstrahl brennbare Tücher oder entzündbare Flüssigkeiten trifft, insbesondere bei erhöhter Sauerstoffkonzentration durch eine künstliche Beatmung des Patienten.

Außerdem entstehen insbesondere bei der Fettdurchtrennung mittels Laser gesundheitsschädliche Rauche.

Vorschriften und Regeln



- Verordnung zu künstlicher optischer Strahlung

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Kennzeichnung von Laserchirurgie-Räumen
- Geräte mit integrierter Absaugung verwenden

Organisatorisch

- Akustische Warnung beim Betrieb des Lasers

Persönlich

- Laserschutzbrille tragen
- Regelmäßige Unterweisung zu den besonderen Gefährdungen bei der Laserchirurgie

4.10 Büro- und Bildschirmarbeit

Bei der Arbeit am PC kann eine ungeeignete Monitor-darstellung, helles Sonnenlicht auf dem Monitor oder auf reflektierenden Flächen die Augen belasten. Auch zu wenig Licht, Schatten im Arbeitsbereich oder starke Hell-Dunkel-Unterschiede sind für die Augen anstrengend.

Zu wenig Platz, unpassende Arbeitsplatz-ergonomie und langes Sitzen können zu Verspannungen im Schulter-Nacken-Bereich und zu Rückenschmerzen führen.

Unfälle ereignen sich auch im Büro: Stürze zählen zu den häufigsten Unfällen mit Verletzungsfolgen. Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren Leitern oder Tritten, im Weg liegende Stromkabel oder abgestellte Gegenstände und offene Schubladen von Büro-containern.

Schlechtes Raumklima, Lärm und Störungen können physische und psychische Belastungen verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Büroarbeit

Technisch

- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten mit höhenverstellbaren Schreibtischen und individuell einstellbaren Arbeitsstühlen
- Steharbeitsplätze zum Abwechseln einrichten
- Geeignete Leitern und Tritte zur Verfügung stellen
- Anschlusskabel nicht lose über Wege legen, sondern bündeln, in Kabelkanäle verlegen oder hochbinden
- Ausreichend Steckdosen installieren
- Regale und Büromöbel in kippstärker Ausführung beschaffen, sicher aufstellen und befestigen

Organisatorisch

- Büromöbel so aufstellen, dass ausgezogene Schubladen und geöffnete Türen nicht in Wege hineinreichen
- Wege freihalten von abgestellten Gegenständen
- Kurze Pausen mit Übungen gegen Verspannungen einlegen
- Zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten abwechseln

Persönlich

- In rückengerechten Arbeitsweisen unterweisen

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Bildschirmarbeit

Technisch

- Dreh- und neigbare sowie blendfreie Bildschirme beschaffen
- Arbeitsfläche ermöglicht ausreichenden Abstand zum Bildschirm

Organisatorisch

- Kurze Pausen von der Bildschirmarbeit einlegen
- Arbeitsmedizinische Vorsorge „Bildschirmarbeit“ anbieten

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung – Arbeitsumgebung und Arbeitsatmosphäre

Technisch

- Geeignete Transportmittel für Akten, Waren oder Post zur Verfügung stellen
- Individuelle Regelbarkeit von Lüftung und Heizung einrichten
- Lärmintensive Bereiche von Räumen für konzentriertes Arbeiten und Besprechungen abtrennen

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten

Informationen



- Bildschirm- und Büroarbeitsplätze | DGUV Information 215-410



4.11 Teilnahme am Straßenverkehr

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Auch wenn es nicht ständig im Bewusstsein ist: Es besteht die Gefahr, bei einem Unfall schwere oder tödliche Verletzungen zu erleiden.

Unfallträchtige Faktoren sind Zeitdruck, schlechte Witterungsbedingungen und schlechte oder nicht dem Wetter angepasste Bereifung.

Das individuelle Risiko hängt auch vom eigenen Verhalten ab: Unangepasste Geschwindigkeit, Ablenkung, beispielsweise durch Telefon- oder Smartphone-Bedienung, Übermüdung, Umgang mit Stress und riskante Manöver erhöhen das Risiko.

Ungesicherte Ladung kann in scharfen Kurven ins Rutschen geraten oder beim Bremsen nach vorn geschleudert werden.

Bei einem Unfall ist das Risiko schwerer Verletzungen entsprechend höher, wenn Fahrzeuginsassen nicht sicher angeschnallt sind oder die Ladung unzureichend gesichert ist.



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung
- Fahrzeuge mit Schutzgitter oder -netz zwischen Fahrersitz und Fahrgastraum ausrüsten
- Wenn erforderlich Freisprechanlage für Telefonate während der Fahrt nachrüsten

Organisatorisch

- Fahrzeuge regelmäßig überprüfen und warten lassen sowie rechtzeitig die vorgeschriebene Hauptuntersuchung durchführen lassen
- Fahrzeuge regelmäßig nach DGUV Vorschrift 70 prüfen lassen
- Fahrzeuge nach Checkliste auf Mindestausrüstung überprüfen
- Auf Eignung und Erfahrung der Fahrer und Fahrerinnen achten und regelmäßig Führerschein überprüfen

Persönlich

- Fahrsicherheitstrainings anbieten
- Fahrer und Fahrerinnen erstmalig vor Benutzung eines neuen Fahrzeugs in die Bedienung einweisen

Vorschriften und Regeln



- Straßenverkehrsverordnung
- Fahrzeuge | DGUV Vorschrift 70

Informationen



- Fahrsicherheitstraining – Ihr Weg zu mehr Verkehrssicherheit | BGW 05-10-003



5 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen

In jedem Betrieb gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die

Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, Umgang mit Gefahrstoffen, regelmäßige Prüfungen etc.

5.1 Stich- und Schnittverletzungen

Die Handhabung von Kanülen, Nadeln, Skalpell und Scheren birgt das Risiko von Stich- und Schnittverletzungen. Hinzu kommen Infektionsrisiken.

Abwehrbewegungen von Patienten oder Hektik und räumliche Enge am Behandlungsplatz erhöhen das Verletzungsrisiko.

Neben der eigentlichen Verletzung können Wundinfektionen und Übertragung von Zoonosen zu Erkrankungen oder Selbstinjektionen zu gesundheitlichen Belastungen führen. Verletzungen an potenziell kontaminierten Instrumenten müssen wegen solcher möglicher Folgen unbedingt dokumentiert werden, beispielsweise im Verbandbuch.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Durchstichsichere, flüssigkeitsdichte, bruchfeste und dicht verschließbare Entsorgungsbehältnisse für benutzte Instrumente zur Verfügung stellen
- Geeignete Ablagen für spitze und scharfe Instrumente einrichten

Organisatorisch

- Auch leichte Verletzungen an kontaminierten Instrumenten dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsärztlich behandelt werden

Persönlich

- Schutzkleidung tragen
- Regelmäßig unterweisen:
 - Verletzungen an scharfen oder spitzen Instrumenten
 - Gefährdungen durch Abwehrbewegungen von Patienten
 - Verbot des Recapping
 - Vorgehensweise nach einer möglichen Erregerübertragung durch eine Schnitt- oder Stichverletzung

Vorschriften und Regeln



- Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Veterinärmedizin und bei vergleichbaren Tätigkeiten | TRBA 260
- Infektionsschutzgesetz
- Biostoffverordnung

Informationen



- Betriebsanweisungen nach der Biostoffverordnung | DGUV Information 213-016
- Handlungshilfe bei Biss-, Schnitt- und Stichverletzungen (Tiermedizin) | BGW 09-20-060

5.2 Hygiene, Reinigung und Hautschutz

Der Schutz vor der Verbreitung von Krankheitserregern spielt eine wichtige Rolle, aber er bringt auch gesundheitliche Belastungen mit sich. Die richtigen Maßnahmen helfen, diese zu reduzieren.

Hygienemaßnahmen sind in der tierärztlichen Praxis unabdingbar, zum Schutz der Patienten und natürlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: Händedesinfektion und -reinigung, Desinfektion der Arbeitsflächen, Instrumente und Geräte.

Die Maßnahmen, die vor Verschleppung von Krankheitserregern und Infektionen schützen, verursachen aber gleichzeitig Belastungen für die Gesundheit. Die Inhaltsstoffe von Desinfektions- und Reinigungsmitteln können eine sensibilisierende Wirkung auf Haut und Atemwege haben. Auch Einmalhandschuhe aus Latex können Allergien auslösen.

Häufiges Händewaschen, häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln oder langes Handschuhtragen stellen hautbelastende Feuchtarbeit dar. Dadurch können Abnutzungsektzeme oder Allergien auftreten.

Beispiele für allgemeine Hygienemaßnahmen

Technisch

- Leicht zu reinigende und desinfizierbare Materialien für Arbeitsflächen wählen
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit hohem Gefährdungspotenzial wenn möglich durch weniger gefährliche ersetzen
- Flächendesinfektion: Wischdesinfektion anstatt der Sprühdesinfektion durchführen
- Handwaschplatz mit fließend warmem und kaltem Wasser und mit möglichst berührungsfrei bedienbaren Armaturen sowie Einmalhandtüchern einrichten

Organisatorisch

- Getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Arbeitskleidung einrichten
- Arbeitskleidung regelmäßig und nach Verschmutzung wechseln und reinigen
- Kontaminierte Arbeitskleidung nicht mit in Pausen- und Bereitschaftsräume nehmen
- Flächendesinfektionen durchführen
- Hautschutz- und Händehygieneplan erstellen
- Handwaschplatz mit den im Hautschutz- und Händehygieneplan festgelegten Händereinigungs- und Händedesinfektionsmitteln sowie Hautpflegemitteln ausstatten
- Medizinische Einmalhandschuhe in den benötigten Größen für Tätigkeiten mit Infektionsgefahr zur Verfügung stellen
- Potenziell infektiöse Materialien in verschließbaren, feuchtigkeitsbeständigen und deutlich gekennzeichneten Behältnissen entsorgen
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die Tätigkeiten mit Infektionsgefahr ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Infektionsgefährdung“ anbieten
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die dauerhaft unter erhöhtem Infektionsrisiko arbeiten, an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge teilnehmen
- Tägliche Feuchtarbeit eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin möglichst gering halten
- Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die mehr als zwei Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten
- Sicherstellen, dass Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die mehr als vier Stunden täglich Feuchtarbeit ausführen, an der arbeitsmedizinischen Pflichtvorsorge „Haut“ teilnehmen

Persönlich

- Haushaltshandschuhe bei den üblichen Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten tragen
- Hände bevorzugt desinfizieren und nur bei sichtbarer Verschmutzung waschen
- Zu Händehygiene und Hautschutz unterweisen



5.3 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Behandlungen und Hygienemaßnahmen kommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täglich mit potenziell gefährlichen Stoffen in Kontakt, die die Gesundheit schädigen können.

Gefahrstoffe in der Tiermedizin sind zum Beispiel:

- Arzneimittel
- entzündbare Flüssigkeiten und Gase
- Laborchemikalien
- Desinfektions- und Reinigungsmittel

Die möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen reichen von sensibilisierend, reizend und ätzend bis giftig und krebserregend.

Gefahrstoffe können durch Hautkontakt, die Atemwege oder durch Verschlucken auf den Körper einwirken.

Dauer und Ausmaß der Exposition müssen so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt vor allem für Wirkstoffe, die giftig sind oder fruchtschädigend, erbgutverändernd oder krebserzeugend wirken.

Gefahrstoffe können auch beim Umgang mit ungefährlichen Substanzen entstehen: Beispielsweise, wenn beim Mischen verschiedener Substanzen ätzende Reaktionsprodukte oder gefährliche Gase entstehen.

Lagerung von Gefahrstoffen

Bei der Lagerung von Gefahrstoffen müssen die stoffspezifischen Gesundheitsgefahren berücksichtigt werden, die bei einer unbeabsichtigten Freisetzung Gesundheitsschäden verursachen können.

Lagerbehältnisse müssen regelmäßig einer Sichtprüfung auf Beschädigungen unterzogen werden. Bei flüssigen Gefahrstoffen

muss mit Auffangwannen oder ähnlichen Maßnahmen verhindert werden, dass sie bei der Lagerung ungehindert auslaufen können.

Brand- und Explosionsgefahren

Einige Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind entzündbar oder leicht entzündbar. Dämpfe können mit der Luft ein explosives Gemisch bilden, das heißt eine explosionsfähige Atmosphäre erzeugen. Hier müssen Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz getroffen werden.

Vor allem der Bereich unterhalb der Arbeitsplatte ist besonders gefährdet und muss daher frei von automatisch schaltenden Zündquellen wie beispielsweise einem Boiler, Durchlauferhitzer oder Kühlschranks sein.

Gefahrstoffe erfassen

Neben den Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen in den Arbeitsbereichen müssen auf betrieblicher Ebene die Rahmenbedingungen geschaffen und Verantwortlichkeiten festgelegt werden.

Ein Gefahrstoffverzeichnis muss geführt werden, in dem alle potenziell gefährlichen Arbeitsstoffe im Betrieb erfasst sind. Ebenfalls müssen für den Umgang mit Gefahrstoffen Betriebsanweisungen erstellt werden, in denen angemessene Vorsichtsmaßnahmen festzulegen sind und anhand derer die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterwiesen werden können.

Orientieren Sie sich bei der Gefährdungsermittlung von giftigen, reizenden oder entzündbaren Flüssigkeiten und Gasen an den Sicherheitsdatenblättern. Hier finden Sie unter anderem Angaben über notwendige Schutzmaßnahmen bei Lagerung, Handhabung, Transport und Entsorgung.

Medikamente

Fertigarzneimittel sind nicht mit Gefahrensymbolen gekennzeichnet. Auch Sicherheitsdatenblätter sind nicht vorhanden. Stattdessen finden Sie Hinweise auf mögliche Gefährdungen, wie zum Beispiel Sensibilisierungen, und Schutzmaßnahmen oft nur in Datenbanken.

Substitution – ungefährlichere Alternativen prüfen

Prüfen Sie, ob sich gefährdende Arbeitsstoffe und -verfahren durch ungefährliche ersetzen lassen. Beispielsweise können die Arbeitsflächen statt mit einer Sprühdesinfektion mit einer Wischdesinfektion gereinigt werden.

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Technisch

- Regelmäßige Substitutionsprüfungen zu Mitteln und Arbeitsweisen veranlassen
- Gefahrstoffe nur in geeigneten Lagerräumen oder Sicherheitsschränken lagern
- Lagerbehälter für flüssige Gefahrstoffe in einer Auffangwanne lagern oder auf andere Art sicherstellen, dass flüssige Gefahrstoffe nicht ungehindert auslaufen können

Organisatorisch

- Verantwortlichkeiten und Verantwortliche festlegen
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- Sicherheitsdatenblätter der Hersteller- oder Lieferantenfirma verfügbar halten
- Betriebsanweisungen erstellen und Unterweisungen durchführen
- Alle Behälter und Gebinde, die Gefahrstoffe enthalten, kennzeichnen
- Gefahrstoffe nur in gekennzeichneten und nicht verwechselbaren Gebinden aufbewahren
- Lagerbehälter einer regelmäßigen Sichtprüfung unterziehen
- Zusammenlagerungsverbote beachten
- Gefahrstoffe nicht mit Lebensmitteln zusammen lagern
- Arzneimittel und Lebensmittel nicht zusammen in demselben Kühlschrank aufbewahren

Persönlich

- Erforderliche Schutzausrüstung tragen

Vorschriften und Regeln



- Gefahrstoffverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Technische Regeln für Gefahrstoffe
 - Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen | TRGS 201
 - Gefährdungsbeurteilung | TRGS 400
 - Schutzmaßnahmen | TRGS 500

Informationen



- Gefahrstoffe – Kennzeichnung und Einstufung nach GHS/CLP | BGW 23-00-003

5.4 Stolpern, Ausrutschen, Stürzen

Die meisten Arbeitsunfälle passieren durch Stolpern, Stürzen und Ausrutschen sowie Anstoßen und Abstürzen. Solche Unfälle können zu Prellungen, Quetschungen und Verstauchungen sowie Knochen- oder Schädelbrüchen führen.

Stolperfallen und rutschige Stellen gibt es viele, in den Praxisräumen, draußen auf Wegen, auf Weiden oder in Stallungen. Zeitdruck, nicht ausreichende Beleuchtung und auch ungeeignete Schuhe erhöhen die verschiedenen Unfallrisiken.

Unfallursachen in Innenräumen

Stolperfallen können Stufen, beschädigte Bodenbeläge, Anschlusskabel, die quer durch den Raum verlegt sind, ausgezogene Schubladen oder im Weg abgestellte Gegenstände sein. Stolperfallen auf Treppen oder ausgefallene Treppenhausbeleuchtung bergen ein hohes Risiko. Treppenstürze können schwere Verletzungen nach sich ziehen.

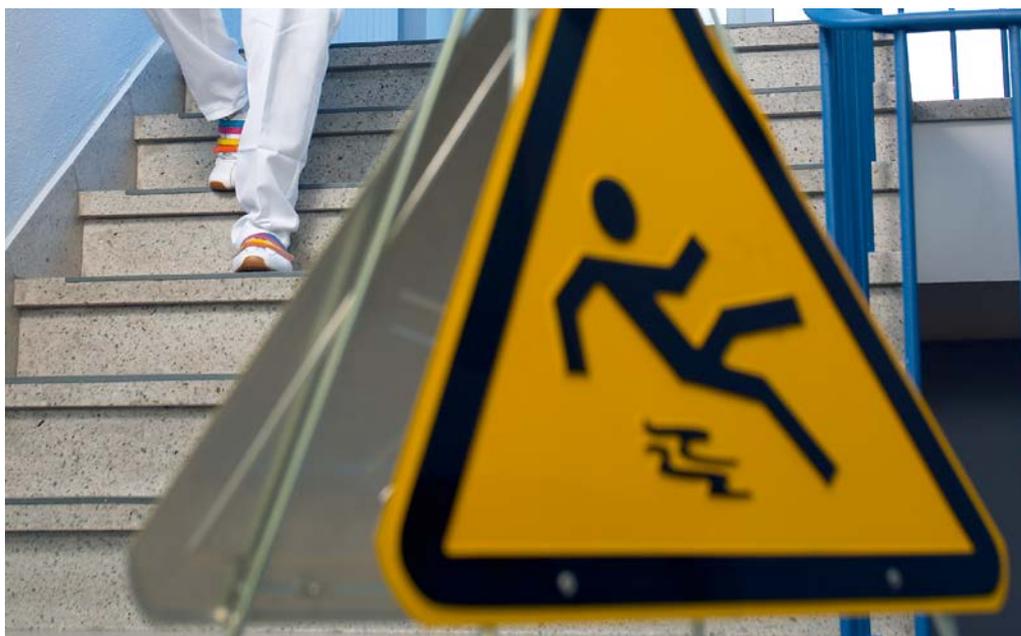
Nässe im Eingangsbereich, eine verschüttete Flüssigkeit oder ein nach dem Wischen noch feuchter Belag – auf nassen Böden ist das Risiko hoch, auszurutschen und zu stürzen.

Beim Hochsteigen auf einer Leiter, beispielsweise um Gegenstände aus einem oberen Ablagefach zu heben, besteht eine Absturzgefährdung. Ungeeignete Aufstiegshilfen wie Stühle oder auch beschädigte Leitern erhöhen das Unfallrisiko.

Aus überladenen oder ungeordnet beladenen Regalen können beim Ein- oder Ausräumen schwere Gegenstände herausfallen. Unbefestigte Regale können umkippen.

Unfallursachen im Außenbereich

Ausrutschen ist eine häufige Unfallursache, beispielsweise auf vereisten Stellen auf dem Weg zum Auto oder auf verschmutzten, rutschigen Böden eines landwirtschaftlichen Betriebes. Stallböden können extrem rutschig sein. Mistschieber sind gefährliche Stolperfallen im Stall. Auf Weiden kann man sich beim Umknicken verletzen.



Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung in eigenen Räumen

Technisch

- Fußböden und Treppen mit ausreichender Rutschhemmung vorsehen
- Geprüfte Tritte und Leitern verwenden
- Schmutzfangmatten auslegen und Sauberlaufzonen einrichten
- Möbel mit abgerundeten Ecken und Kanten beschaffen
- Regale und Schränke gegen Umfallen sichern
- Schubladen gegen Herausfallen sichern
- Kabel in Kabelkanälen verlegen
- Vorderkanten der obersten und untersten Treppenstufe markieren
- Für eine ausreichende Beleuchtung sorgen

Organisatorisch

- Stolperfallen beseitigen, Wege und Gänge frei halten
- Nach dem Wischen nasse Böden kennzeichnen
- Schwere Gegenstände unten lagern, leichte oben

Persönlich

- Geschlossene Schuhe mit rutschhemmenden Sohlen und flachen Absätzen tragen

Beispiele für Maßnahmen zur Risikoreduzierung auf fremdem Gelände

- Für eine ausreichende Beleuchtung sorgen, wenn nötig mit Stirnlampe
- Tierhalter und Tierhalterinnen auf Gefahrenquellen hinweisen
- Rutschfeste und haltgebende Schuhe tragen

Vorschriften und Regeln



- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Verkehrswege | ASR A1.8
 - Beleuchtung | ASR A3.4
- Verwendung von Leitern | TRBS 2121 Teil 2
- Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr | DGV Regel 108-003

Informationen



- Treppen | DGUV Information 208-005
- Umgang mit Leitern und Tritten | DGUV Information 208-016
- Vorsicht Stufe | BGW 09-14-000

5.5 Erste Hilfe und Rettungskette

Wenn sich ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin bei der Arbeit verletzt, muss sichergestellt sein, dass fachkundig Erste Hilfe geleistet werden kann. Die Abläufe in Notfallsituationen müssen allen bekannt sein.

Kleine und große Unfälle passieren nicht nur in der tierärztlichen Praxis, wo meist weitere Personen anwesend sind und Notrufe einfach abgesetzt werden können. Auch für Außentermine müssen Regelungen getroffen sein, die sicherstellen, dass jederzeit Hilfe verfügbar ist.

Beispiele für allgemeine Maßnahmen zur Risikoreduzierung

Organisatorisch

- Mindestens zehn Prozent der anwesenden Beschäftigten in Erster Hilfe ausbilden lassen
- Sicherstellen, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer spätestens alle zwei Jahre fortgebildet werden
- Erste-Hilfe-Material bereithalten und rechtzeitig vor Ablauf des Verwendbarkeitsdatums austauschen
- Menge des Erste-Hilfe-Materials muss der Betriebsgröße und dem Verletzungsrisiko angemessen sein und mindestens dem Betriebsverbandkasten nach DIN 13157 entsprechen
- Aufbewahrungsort des Erste-Hilfe-Materials mit entsprechenden Piktogrammen markieren
- Notfallplan mit Telefonnummern der nächstgelegenen durchgangsärztlichen Praxis oder entsprechend ausgestatteter Ambulanzen im Einsatzgebiet erstellen und aushängen

Persönlich

- Unterweisung anhand des Notfallplans
- Unterweisung zum Thema Rettungskette für innerbetriebliche und außerbetriebliche Notfälle
- Leichte Verletzungen dokumentieren, wenn sie nicht durchgangsärztlich behandelt werden

Zusätzliche Maßnahmen bei Außenterminen:

- Alleinarbeit möglichst vermeiden und ein Mobiltelefon mitnehmen
- Vor Auswärtsterminen in Alleinarbeit jemanden in der Praxis über Einsatzorte und Fahrtrouten informieren
- Kfz-Verbandskasten nach DIN 13164 und Verbandbuchformulare auf Außentermine mitnehmen

Vorschriften und Regeln



- Verbandbuch | BGW 09-17-000
- Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe | DGUV Grundsatz 304-001
- Technische Regel für Arbeitsstätten - Beleuchtung | ASR A3.4

Informationen



- Plakat: Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV-Information 204-001
- Anleitung zur Ersten Hilfe | DGUV Information 204-006
- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022

5.6 Psychische Belastung

Menschen gehen mit Belastungen und Herausforderungen unterschiedlich um. Wann daraus eine Überforderung oder eine Überbeanspruchung wird, empfindet jeder Mensch anders. Diese Auswirkung psychischer Belastungen nennt man psychische Beanspruchung.

Unzureichende Abstimmungen der Arbeitsorganisation und der Dienstbereitschaftszeiten können Stress und Konfliktpotenzial erzeugen. Soziale Spannungen durch ungelöste Konflikte oder unzureichende Kommunikation innerhalb des Teams können psychisch belasten.

Konflikte mit ängstlichen oder gereizten Besitzerinnen und Besitzern der Tiere oder ausbleibende Anerkennung können frustrieren und Stress verursachen.

Emotional belastend können die Behandlung von schwerkranken Tieren und der Umgang mit Euthanasie sein. Auch tierschutzwidrige Bedingungen in der Nutztierhaltung oder bei

Haltern und Halterinnen von Haustieren können psychisch stark belasten.

Allgemeine arbeitsbedingte Belastungsfaktoren in der Tiermedizin

- Arbeiten und Autofahrten unter Zeitdruck sowie Arbeitsverdichtung
- hohes Arbeitspensum, lange Arbeitstage und die Erreichbarkeit über 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche
- Versorgung von Notfällen
- schnelle Entscheidungen in kritischen Situationen
- Angst vor Verletzungen beim Umgang mit bestimmten Patienten oder Tierarten



Informationen

- Gesund und motivierend führen | BGW 04-07-011
- Erschöpfung erkennen – sicher handeln | BGW 08-00-115
- www.bgw-online.de/psyche

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung von psychischer Belastung

- Zuständigkeiten, Aufgaben- und Stellenbeschreibungen überprüfen
- Handlungs- und Entscheidungsspielräume gestalten
- Beschäftigte in die Dienstplan- und Arbeitszeitgestaltung sowie in die Planung der Arbeit mit einbeziehen: dazu gehören eine langfristige und verlässliche Dienstplanung sowie eine möglichst realistische Planung der Termine
- Pausenzeiten mit einplanen und geeignete Pausenräume anbieten
- Regelmäßige Teambesprechungen durchführen, um auftretende Beanspruchungen zu identifizieren und gemeinsame Absprachen zu treffen
- Fallbesprechungen ermöglichen
- Beschäftigten regelmäßig Personalgespräche anbieten, um Beanspruchungen zu identifizieren
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anerkennung für ihre Arbeit aussprechen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Konflikten mit Außenstehenden unterstützen
- Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen, zum Beispiel Schulungen im Umgang mit Haltern und Halterinnen schwieriger Patienten
- Weiterbildung wie beispielsweise zum „Gesunden Führen“ oder zur Gestaltung von Teamarbeit wahrnehmen

5.7 Elektrischer Strom

Wegen schadhafter Isolierungen oder Anschlüsse können Gerätegehäuse unter Spannung stehen. Wenn beim Berühren elektrischer Strom durch den Körper fließt besteht Lebensgefahr.

Beispiel bei Reinigungsarbeiten. Mit nassen Händen dürfen keine Elektrogeräte benutzt werden. Im angeschlossenen Zustand dürfen Elektrogeräte weder gereinigt noch geöffnet werden.

Besonders gefährlich ist ein Stromschlag im Zusammenspiel mit Feuchtigkeit, zum

Außerdem können defekte Elektrogeräte Brände verursachen.

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Risiken

Technisch

- Nur elektrische Geräte mit CE- oder GS-Kennzeichnung einsetzen
- Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (FI-Schalter) installieren lassen
- Bei Arbeit an anderen Stand- oder Einsatzorten: tragbare Fehlerstrom-Schalter oder Akkugeräte verwenden

Organisatorisch

- Elektrische Geräte vor Inbetriebnahme einer Sicht- und Funktionskontrolle unterziehen

Persönlich

- Anwender und Anwenderinnen im sachgerechten Umgang mit elektrischen Geräten unterweisen

Vorschriften und Regeln



- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel | DGUV Vorschrift 3 Betriebssicherheitsverordnung
- Medizinprodukte-Betreiberverordnung

Informationen



- Wiederkehrende Prüfungen ortsveränderlicher elektrischer Arbeitsmittel | DGUV Information 203-071

Regelmäßige Prüfungen



- Alle Elektrogeräte und elektrische Anlagen müssen von Elektrofachkräften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft regelmäßig geprüft werden:
 - ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen mindestens alle vier Jahre
 - ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel, abhängig von der Fehlerquote, alle sechs Monate bis alle zwei Jahre

5.8 Brandschutz

Für einen Brand der Praxis sind verschiedene Ursachen oder Ursachenverkettungen denkbar.

Defekte oder versehentlich abgedeckte Geräte können überhitzen und so brennbare Materialien in Brand setzen. Auch ein Kurzschluss in einem elektrischen Gerät oder in der Elektroinstallation kann ein Feuer verursachen.

Häufig wird unterschätzt, wie schnell sich ein Entstehungsbrand ausbreiten kann. Abgestelltes brennbares Material wie Kartons kann die Brandausbreitung gefährlich beschleunigen.

Die Auswirkungen eines Feuers werden oft nicht richtig eingeschätzt. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Er behindert die Sicht und kann zu Vergiftungen und Erstickung führen.



Informationen, Handlungshilfen, Leitfäden

- Brände verhüten – Verhalten im Brandfall | BGW 22-00-012
- Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz | DGUV Information 205-001
- Brandschutzhelfer Ausbildung und Befähigung | DGUV Information 205-023

Beispiele für Brandschutzmaßnahmen

Technisch

- Bei baulichen Veränderungen nur für den Brandschutz zugelassene Materialien verwenden
- Gebäude durch Brandwände und Brandschutztüren in Brandabschnitte unterteilen
- Flucht- und Rettungswege festlegen und kennzeichnen
- Ausreichend Handfeuerlöscher für die jeweils möglichen Brandklassen gut sichtbar und leicht erreichbar platzieren

Organisatorisch

- Brandschutzhelfer und -helferinnen benennen und ausbilden lassen
- Feuerlöscher nach Herstellerangaben oder alle zwei Jahre prüfen lassen: dabei müssen vom Hersteller angegebene kürzere Fristen eingehalten werden, längere dürfen in Anspruch genommen werden
- Elektrische Geräte, Kabel und Stecker regelmäßig alle zwei Jahre durch eine Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person prüfen lassen
- Fluchtwegtüren müssen immer ohne Hilfsmittel zu öffnen sein
- Fluchtwege frei und offen halten
- Größere Mengen an brennbaren oder brandfördernden Gefahrstoffen im Lagerraum oder Sicherheitsschrank lagern
- In der Praxis oder Klinik keine leeren Kartons lagern oder sammeln
- Bei nicht beherrschbaren Bränden rechtzeitig das Gebäude räumen

Persönlich

- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu Brandrisiken unterweisen
- Umgang mit Feuerlöschern trainieren



Vorschriften und Regeln

- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Maßnahmen gegen Brände | Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/3

5.9 Personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen

Für besonders schutzbedürftige Personen und Personengruppen werden die Gefährdungen personenbezogen beurteilt.

Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin ihre Schwangerschaft bekannt gibt, muss eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Sinnvoll kann eine individuelle Gefährdungsbeurteilung zum Beispiel auch bei Reha-Fällen oder für chronisch kranke oder behinderte Beschäftigte sein. So können Sie beurteilen, ob diese Personen zusätzlich oder in erhöhtem Maß gefährdet oder belastet sind.

Wenn Sie Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigen, müssen Sie vorher eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorgenommen haben, in die die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehen.



Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken während der Schwangerschaft und Stillzeit

- Arbeit in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes einhalten
- Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung oder mit CMR-Stoffen sind nicht zulässig
- Raum zum Ausruhen beziehungsweise Stillen einrichten

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für minderjährige Beschäftigte

- Erstuntersuchung und erste Nachuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeiten und Ruhezeiten nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes einhalten
- Erlaubte Tätigkeiten im Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen und Gefahrstoffen sind genau definiert und für das Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich
- Halbjährliche Unterweisungen bei unter 18-Jährigen

Beispiele für Maßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsrisiken für Beschäftigte mit Behinderungen

- Barrierefreie Gestaltung der Arbeitsräume
- Innendienst



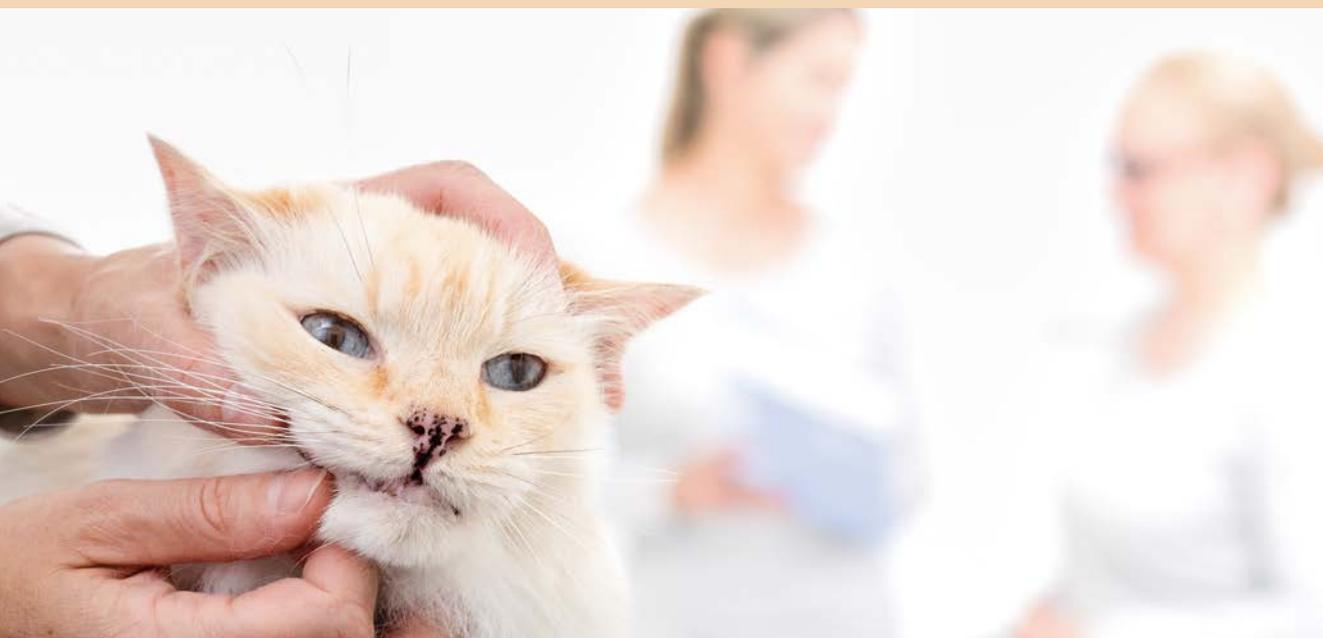
Vorschriften und Regeln

- Mutterschutzgesetz – Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium
- Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regel für Arbeitsstätten
- Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2

Alle Risiken im Blick

Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW steht Ihnen ein Handlungsleitfaden und eine Dokumentationshilfe mit komfortablen Funktionen zur Verfügung.



Nutzen Sie die Online-Gefährdungsbeurteilung beispielsweise mit mobilen Geräten und gehen Sie damit alle Arbeitsbereiche durch, um Beobachtungen und Befragungsergebnisse zu notieren. Bearbeiten Sie die Daten am PC weiter. Nutzen Sie die Erinnerungsfunktion für Ihre Aufgabenplanung.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf bgw-online und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt. Wenn alle bei den Schutzmaßnahmen mitmachen, sind das beste Voraussetzungen für ein gesundes und leistungsfähiges Team.

Gefährdungsbeurteilung für die Tiermedizin:
www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-tiermedizin



Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Bochum · Gesundheitscampus-Süd 29 · 44789 Bochum

campus29 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

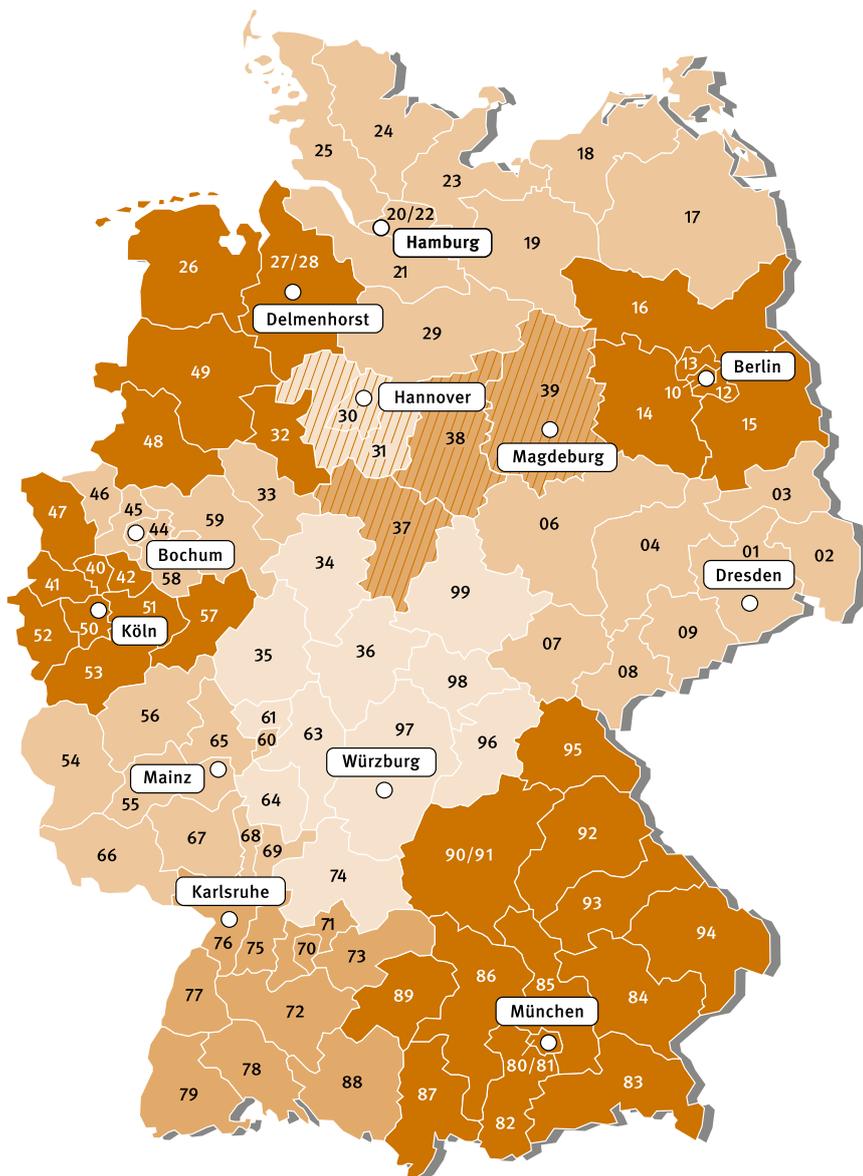
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne **kommmitmensch**.

www.bgw-online.de/kommmitmensch